

Antrag der Redaktionskommission vom 2. Juli 2009

**4507 c**

**A. Beschluss des Kantonsrates  
über die kantonale Volksinitiative  
«2000-Watt-Gesellschaft für den Klimaschutz»**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 21. Mai 2008 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 12. Mai 2009,

*beschliesst:*

I. Die Volksinitiative «2000-Watt-Gesellschaft für den Klimaschutz» wird abgelehnt.

***Minderheitsantrag Benno Scherrer Moser, Peter Anderegg, Robert Brunner, Ruedi Lais (in Vertretung von Priska Seiler Graf), Sabine Ziegler:***

*I. In Zustimmung zur Volksinitiative «2000-Watt-Gesellschaft für den Klimaschutz» wird nachfolgende Verfassungsänderung beschlossen:*

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Bernhard Egg, Elgg (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Regula Kuhn, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

## **Verfassung des Kantons Zürich**

**(Änderung vom .....; 2000-Watt-Gesellschaft für den Klimaschutz)**

*Der Kantonsrat,*

*nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 21. Mai 2008 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 12. Mai 2009,*

*beschliesst:*

*I. Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:*

*Energie*

**Art. 106** Abs. 1–3 unverändert.

Abs. 4–7 neu:

<sup>4</sup> *Der Primärenergieverbrauch an nichterneuerbarer Energie für den Kanton Zürich wird bis 2030 pro Einwohnerin beziehungsweise Einwohner halbiert. Als Basis gilt das Jahr 2010. Der Kanton setzt die nötigen Etappenziele.*

<sup>5</sup> *Der Kanton sorgt für geeignete Rahmenbedingungen und Massnahmen zur Erreichung der Zielsetzung gemäss Art. 106 Abs. 4.*

<sup>6</sup> *Freiwillige Massnahmen und Anreizsysteme ohne höhere Belastung des Staatshaushaltes beziehungsweise Lenkungsmassnahmen haben Vorrang vor Geboten und Verboten.*

<sup>7</sup> *Der Kanton setzt sich beim Bund für analoge Zielsetzungen und Massnahmen ein.*

*II. Diese Verfassungsänderung wird den Stimmberechtigten zur Volksabstimmung unterbreitet.*

*III. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.*

*IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.*

II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

***Minderheitsantrag Lorenz Habicher, John Appenzeller, Hanspeter Haug, Ruedi Menzi, Luzius Rüegg:***

*II. Es wird kein Gegenvorschlag beschlossen.*

*III. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.*

III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

V. Mitteilung an den Regierungsrat und an das Initiativkomitee.

Zürich, 2. Juli 2009

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:  
Bernhard Egg

Die Sekretärin:  
Heidi Baumann

## B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

### Energiegesetz

(Änderung vom .....; Energiesparen)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 21. Mai 2008 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 12. Mai 2009,

*beschliesst:*

Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

Zweck

§ 1. Dieses Gesetz bezweckt:

lit. a unverändert.

b. den sparsamen Umgang mit Primärenergien zu fördern, insbesondere mit nichterneuerbaren Energieträgern;

c. den Energieverbrauch kontinuierlich zu senken;

d. die Effizienz der Energieanwendung zu fördern und im Rahmen des kantonalen Zuständigkeitsbereiches bis ins Jahr 2050 den CO<sub>2</sub>-Ausstoss auf 2,2 Tonnen pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr zu senken;

lit. c und d werden zu lit. e und f.

1. Energie-  
planung des  
Staates

a. Zuständigkeit

§ 4. <sup>1</sup> Die Energieplanung des Staates ist Sache des Regierungsrates. Er erstattet darüber alle vier Jahre Bericht. Der Bericht untersteht der Genehmigung durch den Kantonsrat.

<sup>2</sup> Die Energieplanung ist im Bereich der Energieversorgung und -nutzung Entscheidungsgrundlage für Massnahmen der Raumplanung, Projektierung von Anlagen und Förderungsmassnahmen.

Abs. 3 unverändert.